



LANGERWEHE BEBAUUNGSPLAN NR. F 1 M.1: 1000	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD	SONSTIGE PLANZEICHEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
3. ÄNDERUNG	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET (MD) DORFGEBIET MI MISCHGEBIET (MI) MISCHGEBIET AUSGENOMMEN WOHNGEBÄUDE GE GEWERBEGEBIET GE GEWERBEGEBIET	z.B III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (III) ZWANGEND FESTGESEZTE GESCHOSSIGKEIT 04 GRUNDFLÄCHENZAHL (08) GESCHOSSFLÄCHENZAHL FH MAXIMALE FIRSHÖHE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENABGRENZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN KLÄRANLAGE UMFÖRMERSTATION	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEH, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN BEI BODENBEWEGUNGEN AUFRETENDE ARCHAEOLOGISCHE BODENFÜNDE SIND GEMÄSS DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG) VOM 11.3.1980 DEM RHEIN. AMT FÜR BODENKUNDEPFLEGE ZU MELDEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZE FLURGRENZEN
RECHTSGRUNDLAGE §§ 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV NW 5.475 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 BAU NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT	BAUWEISE, BAUGRENZE 0 OFFENE BAUWEISE G GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR-DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG NUR-EINZEL-UND-DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG NUR-EINZELHAUSER-ZULÄSSIG BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR GARAGEN	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE FEUERWEHR KIRCHE VERWALTUNG	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ	SCHUTZ-ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENER BAUM NATURDENKMAL	DIESE PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 16.11.93 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 24. Jan 1994 AZ 35.2.12-2111-2069193 KÖLN, DEN 24. Jan 1994 REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG Schmitt	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB AM 18.02.94 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM 18.02.94 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN Langgäbe, DEN 18.02.94 Bürgermeister
Die Ka DEN 30.11.89 Dipl.-Ing. Jemrosy Off. best. Vermessungsingenieur	Die Ka DEN 16.1.90 Kreiplaner	Die Ka DEN 30.11.89 Dipl.-Ing. Jemrosy Off. best. Vermessungsingenieur	Die Ka DEN 29.7.90 Bürgermeister	Die Ka DEN 03.04.90 Gemeindevorstand	Die Ka DEN 17.06.93 Bürgermeister	Die Ka DEN 24. Jan 1994 Regierungspräsident im Auftr.	Die Ka DEN 18.02.94 Bürgermeister